Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 2

Artikel: Die Regionalplanung im neuen Baugesetz des Kantons Baselland

Autor: Eglin, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von A. Eglin, Leiter der Kant. Planungsstelle, Liestal

Die Regionalplanung im neuen Baugesetz des Kantons Baselland*

Das neue Baugesetz, das am 18. Februar 1968 in der Volksabstimmung angenommen wurde, enthält als einen der wichtigen neuen Bestandteile eine ausdrückliche Regelung der Regionalplanung. Darin wird der Kanton verpflichtet, Regionalpläne und die notwendigen regionalen Detailpläne zu erlassen, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Nachbarkantonen aufzustellen sind (Paragraph 35 Abs. 1, Paragraph 36 Abs. 1 des neuen BG).

Warum misst das neue Baugesetz der Planung eine solche Bedeutung bei?

Ihren entscheidenden Anlass hat die Regionalplanung in der starken Bevölkerungszunahme, verbunden mit der sich beschleunigenden wirtschaftlichen Entwicklung — in der Prosperität des «Raumes Basel».
Der Kanton Baselland als Teil dieses Raumes liegt in einem der bedeutenderen Verdichtungsräume Mitteleuropas. Neben der natürlichen Vermehrung der ansässigen Bevölkerung durch Geburt wandern mehr als ebenso viele neue Einwohner aus der übrigen Schweiz und aus dem Ausland in dieses vor allem wirtschaftlich attraktive Gebiet.
Baselland hatte zwischen 1950 und 1960 die höchste prozentuale Bevölkerungszunahme unter allen Schweizer Kantonen zu verzeichnen. Baselland ist jedoch nicht nur extrem wachsender Wohnortkanton — hier ist im gleichen Zeitraum auch eine der höchsten Zunahmen an Fabrikarbeitern zu beobachten, ein wichtiges Merkmal wirtschaftlicher Expansion.
Der Vergleich der heute ausgeschiedenen Baugebiete mit den besiedelten Flächen von 1850 zeigt ebenfalls deutlich die Rasanz dieses Geschehens.
Zunehmende Verdichtung der Bevölkerung auf der zur Verfügung stehenden Landfläche, intensivere Ausnützung und Bebauung des Bodens als Verdichtung der Besiedlung sowie Expansion durch Erweiterung der Baugebiete sind anschauliche Folgen dieser Entwicklung.
Für die Oeffentlichkeit bedeutsamer sind jedoch diejenigen Probleme, die indirekt mit den genannten Folgen zusammenhängen wie

— die Bewältigung des privaten und öffentlichen Verkehrs;
— die Sicherung und Erschliessung der Erholungsgebiete;
— die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser;
— die Beseitigung der Abwasser und Abfälle;
— Massnahmen für Erziehung und Gesundheit usw.

Das sind die Aufgaben der vielzitierten Infrastruktur und die daraus entstehenden und wachsenden Probleme der Ausgaben der öffentlichen Hand.
Die Liste der angedeuteten Probleme, die auf Grund der Entwicklung noch komplizierter werden oder neu entstehen, lässt sich beliebig verlängern. Sie machen vor keiner Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenze halt. Unser Zusammenleben auf immer enger werdendem Raum muss für die Zukunft im Interesse jedes einzelnen nach besten Kräften geordnet werden können. Ein Mittel dazu kann eine wirksame Planung sein.

Was ist nun Regionalplanung?

Die Lösung dieser Probleme mittels Planung muss auf verschiedenen Ebenen geschehen. So haben bis heute in zum Teil vorbildlicher Weise die meisten Gemein-

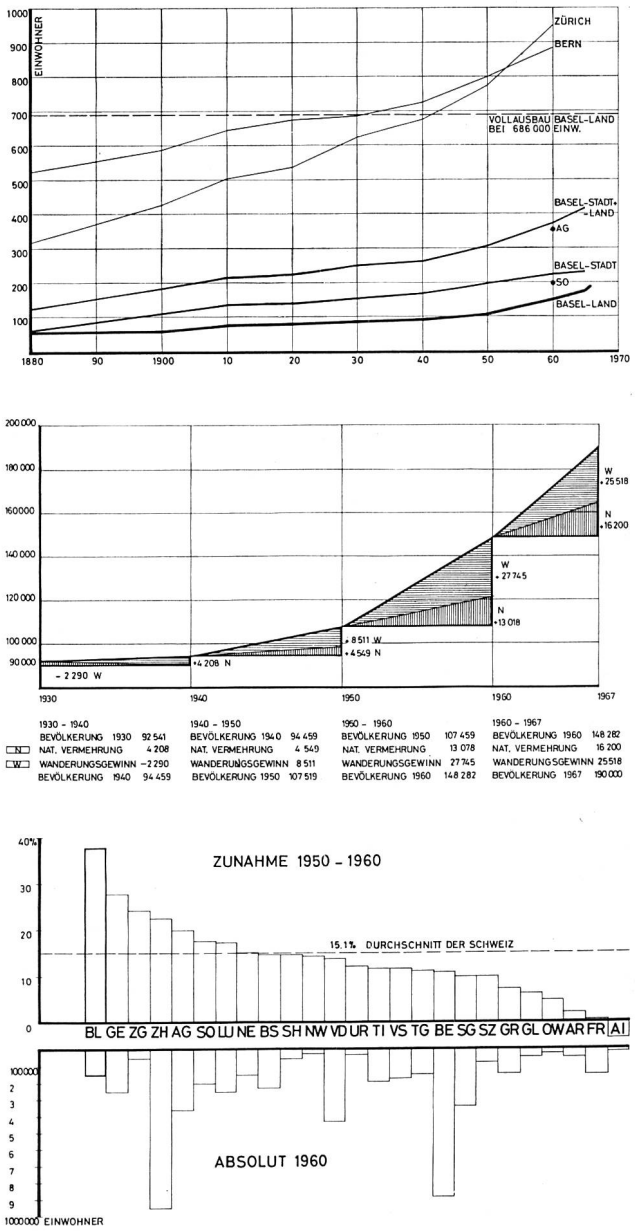

Abb. 1—3. Oben: Bevölkerungsentwicklung in 1000 von 1880 bis 1965; Mitte: Natürliche Vermehrung und Wanderungsgewinn im Kanton Baselland von 1930 bis 1967; unten: Bevölkerungszunahme in den schweizerischen Kantonen von 1950 bis 1960.

* Unterlagen für eine Pressekonferenz vom 7. Februar 1968 im Schloss Pratteln.

den im Kanton Baselland mittels umfassender Ortsplanungen versucht, ihre Probleme zu meistern. Einzelnen wie der Summe all dieser Ortsplanungen fehlt jedoch die Berücksichtigung der übergeordneten entscheidenden Merkmale der Regionalplanung:

— Regionalpläne stellen die Planungsziele einer Region dar und stimmen die Planungsmassnahmen des Kantons und der Gemeinden aufeinander ab (Paragraph 41 Abs. 1 des neuen BG).
— Eine Region umfasst in der Regel mindestens mehrere Gemeinden bzw. Gruppen mehrerer Gemeinden — steht aber auch im Zusammenhang mit Nachbarkantonen oder -ländern.
— Die Regionalplanung koordiniert die einzelnen Fachplanungen bzw. die Planungen der Gemeindegruppen.

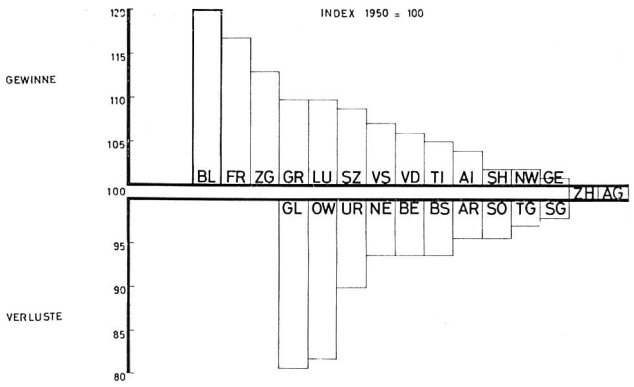

Abb. 4. Zu- und Abnahme der Fabrikarbeiter in den Kantonen von 1950 bis 1960.

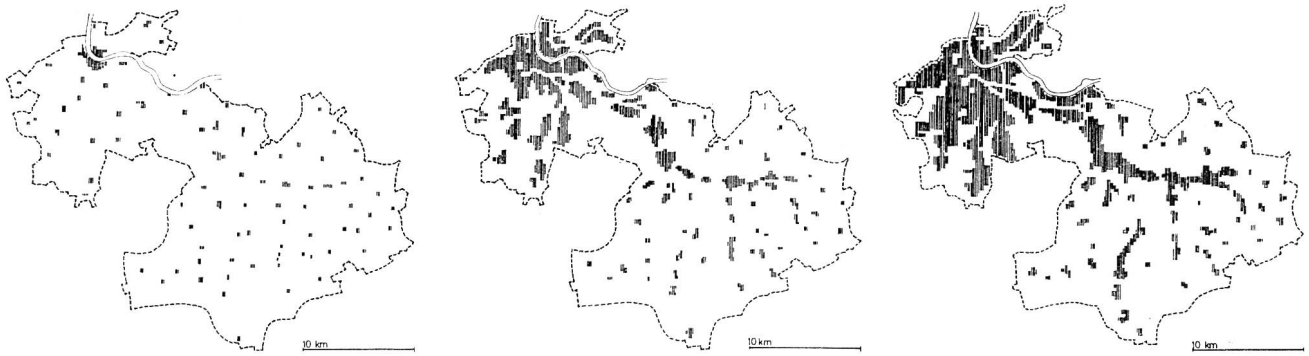

SIEDLUNGSFLÄCHE 1850 SIEDLUNGSFLÄCHE 1968 SIEDLUNGSFLÄCHE VOLLAUSBAU

Abb. 5. Siedlungsfläche Baselland und Basel-Stadt.

— Die Koordination hat vor allem auch die Wirtschaftlichkeit der Planungsmassnahmen zum Ziele. Regionalplanung kann in ihrer positiven Form eine Basis für die wirtschaftliche Planung öffentlicher Investitionen sein.
— Regionalplanung soll die Nutzung des Bodens für die weitere Zukunft ordnen. Sie legt die in zehn und mehr Jahren zu erwartenden Bevölkerungszahlen zugrunde. Die heutigen Baugebiete gemäss Ortsplanungen haben im ganzen Kanton Baselland ein theoretisches Fassungsvermögen von total etwa 680 000 Einwohnern.
— Regionalpläne können kein starres System bilden, sondern sollen laufend die fortschreitende Entwicklung verfolgen und in Revisionen berücksichtigen.

Im einzelnen können sich die Regionalpläne beziehen auf (Paragraph 41 Abs. 2):

— Siedlung
  Umfang und Gliederung der Baugebiete für Wohnen und Arbeiten, Freizeit usw.
— Transport
  Linienführung der Netze für den öffentlichen und privaten Verkehr
— Landschaft
  Umfang der Landwirtschafts- und Erholungsgebiete sowie die schützenswerten Landschaften und Objekte
— Versorgung
  Netz und Anlagen der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität usw. Abwasser- und Abfallbeseitigung
— Oeffentliche Werke
  Die für kantonale und regionale Werke (wie Spitäler, Schulen usw.) erforderlichen Areale

Was will der Kanton mit der Regionalplanung?

Im Gegensatz zum bisherigen Baugesetz von 1941 mit den vielen baulichen Detailvorschriften ist in der neuen Gesetzesvorlage das Hauptgewicht auf die Orts- und Regionalplanung gelegt worden. Das Gesetz könnte daher ebenso als Planungsgesetz angesprochen werden.
Die Regionalplanung im Kanton Baselland hat keineswegs die Aufgabe, etwa die Macht des Staates zu mehren oder gar einen Wirtschaftsplan und seine Entwicklungsprogramme in der Bebauung des Landes zu realisieren. Die Besiedlung der Schweiz ist durch die private Bautätigkeit bestimmt. Direkten Einfluss hat die Regionalplanung auf die öffentliche Infrastrukturbautätigkeit.
Die Regionalplanung dient dazu, gemeinsame Aufgaben entsprechend den unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen angemessen zu verteilen.
Entscheidende wirtschaftliche Voraussetzung ist jedoch die noch vermehrte Praxis des Finanzausgleiches im Wechselspiel von Kantonen und Gemeinden.

Wie behandelt das neue Gesetz die Regionalplanung?

Um die genannten wichtigen Aufgaben zu bewältigen, wird im 2. Teil «Planung», Abschnitt B «Regionalplanung» in 10 Paragraphen eine ausdrückliche rechtliche Grundlage geschaffen.

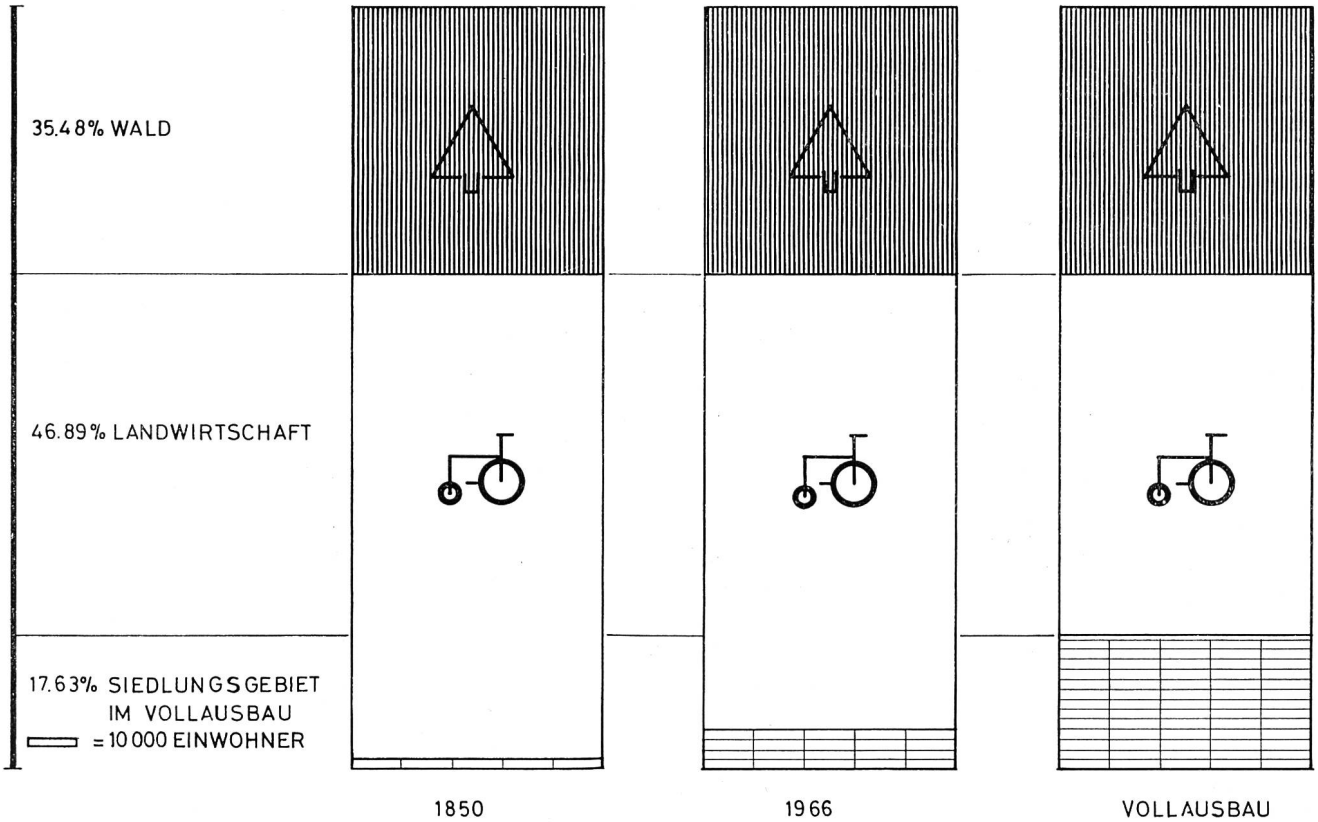

Abb. 6. Arealverhältnisse im Kanton Baselland.

Neben der bereits am Anfang erwähnten Verpflichtung des Kantons zur Regionalplanung und der Forderung nach Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Nachbarkantonen soll noch speziell auf folgende wichtige Regelungen hingewiesen werden:
Regionalpläne bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Parlament, den Landrat (Paragraph 35 Abs. 2).
Ihr Verhältnis zur Ortsplanung beruht auf dem Gedanken der Wechselwirkung. Einerseits ist in den Regionalplänen auf die Bauvorschriften der Gemeinden Rücksicht zu nehmen (Paragraph 36 Abs. 2), andererseits sind sie wegleitend für die Genehmigung der Ortsplanungen (Paragraph 42). Ihrer Bedeutung entsprechend, gehen jedoch überkommunale Interessen vor (Paragraph 36 Abs. 2).
Zur Sicherung der Verwirklichung der in den Regionalplänen aufgestellten Planungsziele dienen die regionalen Detailpläne (Paragraph 43 Abs. 1), deren Genehmigung in den Kompetenzbereich des Regierungsrates gehört (Paragraph 35 Abs. 2).
Da erst diese Detailpläne eine direkte Rechtswirkung auf den Privaten ausüben, ist das Verfahren mit öffentlicher Auflage und Einsprachemöglichkeit analog demjenigen der Ortsplanung geregelt.

Welche Regionalplanungsarbeiten sind begonnen oder vorgesehen?

Selbstverständlich sind seit längerer Zeit regionalplanerische Aufgaben der öffentlichen Infrastruktur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Angriff genommen worden (Strassenverkehr, Wasserwirtschaftswesen, öffentliche Bauten usw.).
Intensiv betrieben oder vorbereitet werden zudem gegenwärtig folgende Arbeiten:

— Sammlung von Unterlagen und Informationen aus allen die Regionalplanung betreffenden Fachbereichen
— «Erster Bericht zur Regionalplanung Baselland» als Orientierung über den gesamten Problemkreis für Oeffentlichkeit, Parlament und Behörden
— Basisstudie über die wirtschaftliche und demographische Entwicklung und Prognose
— Gutachten und Studien zu den Teilplänen:
  Siedlung
  Transport (speziell öffentlicher Verkehr)
  Landschaft (speziell Landwirtschaft und Erholung)
  Versorgung
  Oeffentliche Werke
— Vorschläge zur Organisation der Regionalplanung.

Regionalpläne stellen keine Eingriffe in persönliche Rechte und Freiheiten dar. Sie sollen im Gegenteil verhindern, hilflos mit ansehen zu müssen, wie durch planlose Entwicklung die Qualität unseres zukünftigen Lebensraumes in Frage gestellt wird. Die Entwicklung schreitet unaufhaltsam voran, ob wir als einzelne sie wollen oder nicht, sie kann aber durch den gemeinsamen Willen zur Gesamtordnung des Raumes in lebenswürdige Bahnen gelenkt werden.